

Steuernummer 171/828/07419
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Karl-Liebknecht-Str. 4

Telefon 0361/573619-536

Telefax 0361 573619-512

Zi.Nr.: 4.241

Finanzamt, PF 100153, 98490 Suhl
3842/B03/004575/30//99098-07.21

//

Unstrut-Hainich-Kreis
c/o Landratsamt
Lindenbühl 28/29
99974 Mühlhausen

Bescheid

über

Grunderwerbsteuer

Festsetzung und Abrechnung**Festsetzung**

	Grunderwerb- steuer
	€
Festgesetzt wird	40.902,00
Abrechnung (Stichtag: 23.07.2021)	
Abzurechnen sind	40.902,00
Bereits getilgt/ausgezahlt	0,00
Noch zu zahlen	40.902,00
B i t t e z a h l e n S i e spätestens am 02.09.2021	40.902,00

Sachverhalt

Sie haben durch Kaufvertrag vom 13.11.2020, beurkundet von Notar Dr. Peters, URNr./AZ: 1803, folgenden Grundbesitz von den unten aufgelisteten Vertragspartnern erworben:

Grundstück

Gemeinde : Mühlhausen
Straße u. Hausnr. : Sondershäuser Landstr. 1, 3
Gemarkung : w.o.
Flur / Flurstück : 61/2
Grundbuch : w.o.
Blatt : 19058

Vertragspartner

Anrede: Firma
Name: Landesentwicklungsgesellschaft
Thüringen mbH

Der Erwerbsvorgang unterliegt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) der Grunderwerbsteuer.



***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Finanzkasse Suhl
Karl-Liebknecht-Straße 4, 98527 Suhl
Zi.Nr.: Tel.: 0361/573619-000

Kreditinstitut:
Ld Bk Hess-Thür Gz Erfurt
IBAN DE96 8205 0000 3001 1116 85 BIC HELADEF820

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.finanzamt.thueringen.de

Besteuerungsgrundlagen**Ermittlung der Bemessungsgrundlage**

	€
Der Grundbesitzwert nach § 151 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 157 Abs. 1 - 3 BewG für das Grundstück Mühlhausen, Sondershäuser Landstr. 1 beruht auf dem Feststellungsbescheid des Finanzamts Mühlhausen vom 21.07.2021 i.H.v. 629.276 €	629.276
Az der Bedarfswertung: 157/935/0510/001/100/001	
Gesamtbetrag	629.276

Berechnung der Grunderwerbsteuer

	€
Die Steuer wird festgesetzt auf 6,50 % von 629.276	40.902,00

Grundbucheintrag

Der Erwerber / die Erwerberin darf erst dann in das Grundbuch eingetragen werden, wenn das Finanzamt bescheinigt, dass der Eintragung steuerliche Bedenken nicht entgegenstehen. Das Finanzamt erteilt diese Unbedenklichkeitsbescheinigung, wenn die Grunderwerbsteuer entrichtet, sichergestellt oder gestundet worden ist oder wenn Steuerfreiheit gegeben ist.

Erläuterungen

Der Besteuerung wird der Wert zugrunde gelegt, den das zuständige Finanzamt festgestellt hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Grunderwerbsteuer kann mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Auch wenn ein Einspruch eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf das angegebene Konto des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer und die Steuerart anzugeben, für die Sie die Zahlung entrichten.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.

Bei Überweisung oder Einzahlung auf das Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanze.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Bescheid über Grunderwerbsteuer vom 30.07.2021

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo-Mi:8-16,Do:8-18Uhr Fr:8-12Uhr

Besuchstermine sind nur nach
telefonischer Vereinbarung möglich.
Telefon 0361 57 3619-900

Bitte beachten Sie ggf. abweichende
Telefonzeiten.

Nahverkehrsanbindung:

Busbahnhof in unmittelbarer Nähe des
Hauptbahnhof in unmittelbarer Nähe des

Finanzamtes
Finanzamtes

Telefonsprechzeiten:

Mo - Fr 09.00-12.00 Uhr

Do zusätzlich 15.00 - 18.00 Uhr

